

worden waren, fehlt eine tschechische wissenschaftliche, der Erörterung grundlegender theoretischer Fragen gewidmete Zeitschrift. Diese Lücke füllt nur „Stát a právo“, eine Veröffentlichungsreihe der Sektion Wirtschaft, Recht und Philosophie der Prager Akademie der Wissenschaften, die es bisher vermieden hat, sich als Jahrbuch oder Zeitschrift zu deklarieren, und jährlich ein- oder mehrmals im Umfang von etwa 250 Seiten erscheint. Ihr Titel entspricht dem großen sowjetischen Vorbild „Sovetskoe gosudarstvo i pravo“, ähnlich wie die führende polnische juristische Zeitschrift „Państwo i prawo“ und „Staat und Recht“ der Sowjetzone Deutschlands. Offenbar ist ihr also die führende Rolle unter den juristischen Blättern der Tschechoslowakei zugedacht, auch gegenüber dem Organ der Universität (Universitas Carolina – Juridica) und auch gegenüber dem bereits im 97. Jg. erscheinenden „Právník“ (Jurist), der als Monatsschrift sich nicht so sehr mit theoretischen Fragen, als vielmehr mit den aktuellen, die Praxis bewegenden Problemen zu befassen hat.

Die vorliegende II. Folge enthält neben 7 Hauptbeiträgen, denen Zusammenfassungen in russischer, in einem Fall auch in französischer Sprache beigegeben sind, Rezensionen und eine ausführliche Bibliographie juristischer Literatur der Sowjetunion und der Volksdemokratien.

Die Beiträge befassen sich mit der Beteiligung der Massen an der Staatsverwaltung als Organisationsprinzip des sozialistischen Staates, dem Schutz des Eigentums, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Kolchose), mit Freiheit und Zwang im Strafrecht und mit der Frage der Kodifikation des Arbeitsrechts.

Über den Kreis der Juristen hinaus interessiert der Beitrag von V. V a j n o r über „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen im Völkerrecht“. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird als einer der neuesten fortschrittlichen Grundsätze des Völkerrechts bezeichnet (S. 150), der die einzige wirkliche Lösung des Nationalitätenproblems darstelle (S. 154). Die konsequente Geltendmachung der Souveränität und Gleichberechtigung der Staaten sei nur denkbar, wenn die Gleichberechtigung der Völker und ihr Recht auf Selbstbestimmung anerkannt werde (S. 155). Dieses Selbstbestimmungsrecht war in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen noch kein Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts (S. 163), seine Durchsetzung sei eines der Ziele des Zweiten Weltkrieges (S. 164) und seine Bestätigung durch die Charta der Vereinten Nationen einer der größten Erfolge der UdSSR gewesen (S. 155, 170). Die Staaten des sozialistischen Blocks werden allen Völkern moralische und politische Unterstützung gewähren, die sich aus der Herrschaft ihrer Kolonialmächte befreien wollen (S. 180). – Daß es nicht nur in den Kolonien, sondern auch auf dem Staatsgebiet der Tschechoslowakei vor gar nicht so langer Zeit eine Auseinandersetzung um das Selbstbestimmungsrecht gegeben hat, wird mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig wird die umfangreiche westliche Literatur über das Selbstbestimmungsrecht herangezogen.

Linz a. d. Donau

Helmut Slapnicka

Johannes Künzig, Ehe sie verklingen . . . Alte deutsche Volksweisen vom Böhmerwald bis zur Wolga. Mit 4 Langspielplatten und 24 Bildtaf. Verlag Herder, Freiburg 1958. (Johannes Künzig, Vom Böhmerwald bis zur Wolga; Land- und Leute, Brauchtum und Liedleben, S. 9–57. — Liedertexte, S. 58–76. — Walter Salmen, Hinweise zu den Melodien, S. 77–80.) Gln. DM 38,—.

Das Buch bedeutet in der Art der Veröffentlichung für die Volksliedkunde den Beginn einer neuen Phase. Der Herder-Verlag unternimmt mit seinem ersten Ton-Bild-Buch den Versuch, die Technik der Schallplatte der Volksliedkunde in einem Augenblick dienstbar zu machen, in dem durch die Technisierung in aller Welt das lebendige Volkslied seinen Nährboden verliert. Das erläuternde Wort, das den Lebensraum deutende Bild und der Klang einwandfreier Aufnahmen ergeben eine beglückende Einheit. Ein Melodienanhang würde in Verbindung mit den Texten diesem klingenden Liederbuch letzte Abrundung verleihen.

Johannes Künzig durfte mit Recht schon im Titel Pfarrer Louis P i n c k , dem lothringischen Bewahrer „verklingender Weisen“, nachfolgen, da sein Forschen keineswegs aus archivalischer Nüchternheit und literarischer Enge, sondern aus dem Leben selbst Sinn bekommt. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat der gründliche Kenner ostdeutscher Lebenszusammenhänge in liebevoller Arbeit in Freiburg ein Archiv aufgebaut, in dem fast 2000 Volkslieder neben vielen anderen Aufzeichnungen auf Band gesammelt sind. Tiefes Bedauern erfüllt uns, wenn wir die Ernte abzuschätzen versuchen, die solches Bemühen in früheren, friedlichen Jahrzehnten am Siedlungsort der Stämme und in der natürlichen Umgebung der Sänger eingebracht hätte. Doch sind auch die hier in einer kleinen Auswahl gebotenen Reste noch kostbar genug.

Es ist so geblieben wie in Goethes Straßburger Tagen: „Aus den Kehlen der ältesten Müttergens“ klingen die Lieder. Unsere durch Chorgesang, Singbewegungs-Ästhetik und Rundfunkpolitur verwöhnten und — für den Volksgesang — verdorbenen Ohren müssen sich erst an die Eigenarten dieses Singens gewöhnen, an die Stimm-Masken (das Stilisieren und fast instrumental anmutende Spannen des Stimmklangs) besonders in den geistlichen Liedern, die z. T. uralte Melismatik (Nr. 10, Kindelwiegen), die altertümliche Mehrstimmigkeit (Nr. 8, Es träumet eine Frau) u. v. a. W. Salmen hat in einem konzentrierten musikwissenschaftlichen Begleittext die Weisen nach ihren Stilzusammenhängen charakterisiert. Daß „fast sämtliche im deutschen Lied vorkommenden Zeitstile, Gattungs- und Landschaftsstile“ vertreten sind, ist ein Beweis für die Überlegenheit des Ostens gegenüber dem Binnenland, wo der vielschichtige Besitz seit langem dahinschwand. Am einheitlichsten erscheinen die im Sonderraum des kirchlichen Lebens und des geistlichen Jahreskreises bewahrten Lieder. Hier dürfen wir Jahrhunderte zurück lauschen und „archaisches“ Gut hören. Der zweiteilige Ruf „Klage Mariä“ (Nr. 9) steht ebenbürtig neben dem Marientraum (Nr. 8) mit seinem urchristlichen Bild, das Menschwerdung und Passion in eins zusammenfaßt. Die Balladen nehmen in Künzigs Auswahl einen bevorzugten Platz ein. Die aus dem Kern der Gudrunsage entsprossene „Meererin“-Ballade (Nr. 17) sei als ältestes Glied der Gruppe genannt. (Wie verständlich und schön erklingt die aussterbende Mundart der Gottschee gegenüber der immer noch unbeholfenen, stellenweise mißverständlichen phonetischen Schreibweise im Textanhang.) Man ist besonders dankbar für den echten Balladenvortrag, das gänzlich Untheatralische der Sänger. Die 81jährige Katharina Ruck aus dem jugoslawischen Banat singt die 19strophige Ballade vom „Herrn von Braunschweig“ (erste deutsche Weisenaufzeichnung) mit verhaltener Intensität als Bericht und doch wie ein tiefes eigenes Erleben. Das Liebeslied dringt aus diesen Blättern und Platten in mancherlei Gestalt zu uns: schlicht und unverdorben von wir-

kungssüchtigem Sentiment. Innige Natursymbolik tönt aus dem Lied von den drei Sternen am Himmel (Nr. 2); dem Text, nicht der Musik und ihrer Ausführung nach, ist Nr. 3 („Als der Wächter auf der Gasse geht“) als später Nachklang mittelalterlicher Tagelieder zu werten. Rätsel-, Lügen- und Scherzlieder runden den Kranz.

Ein Wiegenliedchen (Nr. 21) aus dem Schildgebirge, das durch seine freimetrischen Zwischenzeilen vom herkömmlichen Typ abweicht, leitet über zu Jodlern, Kehrausliedern, Tanzliedern und tänzerischer Instrumentalmusik. Der Arbeitsjodler der karpatendeutschen Holzfäller (Nr. 24) steht fernab vom geschliffenen Jodelgesang unserer Fremdenverkehrsgebiete. Rau und ungeschlachtet wie der Sang ist die Melodie. Wo in deutschen Landen wird noch ein solch herber, urtümlicher Kehraus gesungen wie von den Sathmarer Schwaben (Nr. 27)? In die Folge der Gesänge sind Instrumentalstücke eingestreut. So erklingt in Nr. 28/29 der Egerländer Dudelsack, dessen Unterschiede zum tschechischen Spielmannsinstrument S. 13 treffend charakterisiert sind. Vielleicht kann in einer kommenden Veröffentlichung dieser Art die eigentlich typische Egerländer Besetzung mit Dudelsack, Klarinette, Kleingeige und Handharfe noch festgehalten werden. Sie ist ja, abgesehen von der Klarinette, noch ein Beispiel gotischer Ensemblebildung. Nr. 29 ist übrigens keine Polka, sondern ein Stück des Egerländer Roja, der „Umadum“ im $\frac{3}{4}$ -Takt. Die Iglauer Bauernfiedeln, letzte Zeugen des mittelalterlichen Streichinstruments in lebendiger Praxis, erklingen zum Abschluß. Wenn auch die Weisen, die die Musikanten spielen, viel jünger sind als die Instrumente, kann man doch aus dem eigenartigen Klang und der draufgängerischen Spielweise interessante Schlüsse auf Alter, Herkunft und Beeinflussungen dieser Volksmusik ziehen.

Etwas ist in den Vorworten und Erläuterungen nicht berührt: der Grenzcharakter so mancher „Vortragsstile“. Er kann wohl nur noch von denen gedeutet werden, die drüben Tür an Tür mit den Ostvölkern gelebt haben und heute aus der Entfernung bewußt Unterschiede wahrnehmen können. Der Versuch, symbiotische Züge aufzuspüren, konnte nicht die Aufgabe der so erfreulichen und runden Veröffentlichung sein. Die Forschung wird mit Künzigs Archiv viele Jahre zu tun haben und an entscheidenden Stellen immer wieder auf die Nachbarschaftsprobleme stoßen: auf Klang- und Rhythmusangleichungen schon im Sprachlichen (vgl. z. B. die charakteristischen e- und o-Färbungen der Ungarn- und Rußlanddeutschen, oder ihre Konsonantenprägung, um nur wenige Züge der Phonetik anzudeuten); schließlich auch auf Fragen der durch die madjarische oder slawische Nachbarschaft beeinflussten Vortragsweise, den Sington. Genügt es etwa, bei der Wolgadeutschen (Nr. 8) nur von „melodisch und rhythmisch weicher Art“ zu sprechen? Hat hier nicht durch die Jahrhunderte die Weite der Landschaft – und die Bekanntschaft mit dem russischen Volksgesang einen Sonderstil geschaffen, der deutlich genannt werden muß? Wir mußten ja sogar schon im egerländisch-böhmerwäldischen Grenzgebiet rhythmische und melodische Eigenarten der Symbiose zur Kenntnis nehmen (z. B. den scharf rhythmisierten „Umadum“-Ländler, hier Nr. 29, südöstlich von Marienbad, vgl. DtVld 12, 1910, 8 f.). Das deutsche Gut und die Treue zu ihm bleiben bei solcher Feststellung ungeschmälert.